

Festordnung Altweibersommermarkt 2023 24.09.2023

Veranstalter: Stadt Burg Stargard

§ 1 Zeit und Ort

1) Die Veranstaltung findet am 24.09.2023 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf der Höhenburg Stargard in Burg Stargard statt. Der frei zugängliche Bereich der Veranstaltung ist eintrittsfrei. Diese Festordnung und ihre Fortschreibungen gelten für den Zeitraum der o.g. Veranstaltung.

(2) Die Öffnungszeiten/Marktzeiten sind wie folgt festgelegt:

Sonntag, 24.09.2023	von 10.00 Uhr bis 17:00 Uhr	für Händler
Sonntag, 24.09.2023	von 10.00 Uhr bis 17:00 Uhr	Gastronomie

Die Öffnungszeiten sind vorbehaltlich der Zustimmung durch das Umweltamt.

Alle Markttreibenden garantieren die Einhaltung der Öffnungszeiten. Der Abbau oder das Schließen der Verkaufsstände darf nicht vor Marktschluss erfolgen. Der Aufbau der Verkaufsstände erfolgt am Sonntag, 24.09.2023, ab 07:00 Uhr und muss 09.30 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau der Verkaufsstände erfolgt am Sonntag, 24.09.2023, ab 17.00 Uhr.

§ 2 Antragsfrist, Auflagen, Haftung Boden & Bausubstanz, Schäden, Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Vorschriften aller städtischen Ämter sind vom Standbetreiber verpflichtend einzuhalten. Der Betreiber haftet für alle durch ihn oder seine Angestellten/Beauftragten entstandenen Schäden an Boden und Bausubstanz. Im befestigten Festgelände sind Verankerungen jeglicher Art im Boden nicht zugelassen.

(2) Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang für alle Schäden die er verursacht und stellt den Veranstalter von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

(3) Die Standbetreiber übernehmen auf ihrer Standfläche und im Umfeld bis zu 2 m die Verkehrssicherungspflicht.

(4) Sollte ein Getränkeausschank, Verkaufs- oder Präsentationsstand entsprechend den Vorschriften des § 76 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Fliegender Bau festgelegt sein, bestätigt der Standbetreiber hiermit, dass er sich an die einschlägigen, hierfür geltenden Vorschriften gemäß § 76 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Richtlinie über Fliegende Bauten (FlBauRL M-V) vom 29.08.2012 hält. Dies betrifft insbesondere die Absätze 5.2 Lüftung, 5.3 Rauchabzüge und 5.4 Beheizung. Die Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten ist der Stadt Burg Stargard bis spätestens 30.08.2023 anzumelden.

§ 3 Vertrag, Zahlungsziel, Rücktritt, Zuweisung des Standplatzes

(1) Die Standgenehmigung ist nur rechtswirksam, wenn sie von der Stadt Burg Stargard vertraglich bestätigt wird.

(2) Werden alkoholische Getränke zum Ausschank gebracht, muss eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes für die Zeitdauer der Veranstaltung beim Gewerbeamt der Stadt Burg Stargard beantragt werden und auf Nachfrage des Veranstalters vorgewiesen werden.

(3) Bei Rücktritt seitens des Händlers/Gastronomen vom unterschriebenen Standvertrag sind 50% der Standmiete fällig. Ausnahme hierzu ist Verlust des Gewerbes. Vergütungs- und Schadenersatzansprüche zugunsten der Stadt Burg Stargard bleiben vorbehalten.

(4) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt vor Ort. Anspruch auf einen bestimmten Standort (innen oder außen) besteht nicht. Die Abnahme der Marktstände durch die Marktleitung erfolgt vor Beginn der Öffnungszeiten.

§ 4 Inhalte, Sortiment, Dekoration, Werbung, Sponsoren

(1) Das zu verkaufende Gesamtsortiment muss im Vertrag vollständig beschrieben und bestätigt sein. Abweichungen führen zum Inkrafttreten des § 7. Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, -kleidung, die öffentliche Moral (auch Tierschutz!) verletzenden Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.

(2) Jeder Gastronomiestand muss ein alkoholfreies Getränk billiger als ein alkoholisches Getränk anbieten pro Liter.

(3) Das Betreiben eigener Beschallungsanlagen ist, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, untersagt.

(4) Das Betreiben eigener Notstromaggregate ist, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, untersagt.

(5) **Der Marktstand muss qualitativ hochwertig, optisch und inhaltlich der Themenstellung der jeweiligen Festfläche entsprechen.** Werbung Dritter ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von der Stadt Burg Stargard nicht gestattet. Der Verkauf oder die Ausgabe von Werbeartikeln Dritter sind ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Eventuelle Regressforderungen der Haupt- bzw. Locationsponsoren sind andernfalls vom Standbetreiber zu tragen. Davon unberührt bleibt § 7.

(6) Das Standpersonal muss den Verkauf in einer dem Charakter der jeweiligen Themenstellung entsprechenden Kleidung sowie optisch gestalteten Möblierung betreiben.

(7) Der Betreiber ist verpflichtet, Programmhefte oder Flyer für die Veranstaltung auf der Verkaufstheke auszulegen.

(8) Die Exklusivität der Sponsoren hinsichtlich Ausschank und Präsentation ist vom Standbetreiber entsprechend der jeweiligen Vorgaben des Veranstalters uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen tritt § 7 in Kraft. Der Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, weitere Sponsoren nachzunominieren und deren Exklusivität durchzusetzen.

b.w.

§ 5 Ausweisung/Kennzeichnung

(1) Jeder Standbetreiber kennzeichnet seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen, Firma und Geschäftsort des Unternehmens.

(2) Die Standgenehmigung hat während der gesamten Festdauer im Marktstand vorzuliegen; der Beleg über die Einzahlung der Gebühren ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Abfall, Rückstände, hygienische Anforderungen

(1) Für die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, eigene Behälter dem zu erwartenden Abfallvolumen angepasst und gut sichtbar im Besucherbereich aufzustellen. Der Platz ist gegen Verfettung des Untergrundes zu schützen und täglich morgens und abends zu reinigen. Nach Festende ist der Standplatz gesäubert an die Stadt Burg Stargard zu übergeben. Bei Verschmutzung werden dem Standbetreiber Reinigungsgebühren entsprechend des Aufwandes erhoben.

(2) Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und Lebensmittelreste, dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen der gesonderten Entsorgung. Der Nachweis über Fettentsorgung ist auf Verlangen vorzuweisen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

(3) Zur Herstellung von Speisen und Getränken darf nur Trinkwasser, stilles Wasser oder abgekochtes Wasser verwendet werden (entsprechend Trinkwasserverordnung). Trinkwasser liegt im Festgelände nicht an. Die Reinigung des Geschirrs etc. muss in Geschirrspülern erfolgen bzw. entsprechend der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Für Speisen/Getränke jedweder Art sind ausreichende Kühlmöglichkeiten erforderlich. Weitere wichtige lebensmittelrechtliche Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln auf Märkten, Volksfeste- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltung und dem Merkblatt über die Anforderungen für Trinkwasseranlagen. Diese Vorschriften stehen auf der Internetseite www.regierung-mv.de zum download zur Verfügung und sind Bestandteil der Festordnung.

§ 7 Weisungsbefugte und Befugnisse

(1) Die für die einzelnen Flächen vom Veranstalter und der Stadt Burg Stargard eingesetzten Beauftragten sowie der Sicherheitsdienst sind weisungsbefugt. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Festordnung sind sie zum Entzug der Standgenehmigung und Medienversorgung berechtigt. Sie können den sofortigen Abbau des Standes veranlassen. Die Kosten trägt der Standbetreiber ohne Erstattung der Vertragssumme.

§ 8 Sicherheit/Brandschutz/Feuerlöscher

(1) Das Festgelände ist nur außerhalb der Öffnungszeiten bis eine Stunde vor Festbeginn zu befahren. Danach darf kein Fahrzeug mehr einfahren, ausgenommen mit Sondergenehmigungen. Im gesamten Festgelände besteht während der Öffnungszeiten Fahr- und Halteverbot. Bei Verstößen wird abgeschleppt, die Kosten trägt der Fahrzeughalter.

(2) Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Standbetreibers. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Bei der Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (8A 25F - DIN EN 3/pr A1)

vorzuhalten. Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Fritteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten. Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Stadt Burg Stargard (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Standbetreiber haftet für alle durch ihn oder seine Anlagen/Geräte verursachten Schäden. Verkaufsstände aus Holz, Strohballen, Stoffbahnen bzw. anderen Stoffen sind entsprechend den Vorschriften zu imprägnieren.

(3) Eine Bewachung einzelner Stände erfolgt nicht, kann aber durch den Standbetreiber selbständig beauftragt werden. Es wird seitens des Veranstalters keine Versicherung zur Abdeckung von Schäden bzw. Diebstahl an und in Verkaufsständen abgeschlossen.

§ 9 Ausfall / Abbruch der Veranstaltung

(1) Sollte es aus Gründen (*), welche nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und die somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung in der Durchführung der Veranstaltung kommen, hat der Unterzeichner des Vertrages keinen Versicherungsanspruch für entstandene Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem Veranstalter.

(* Diese Gründe (Schäden) sind u. a. folgende, welche unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch

- a) Ausfall von Mitwirkenden zu den Veranstaltungen
- b) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- c) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalttätigkeiten, Terrorismus, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen
- d) Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- e) Attentatsdrohungen
- f) Kernenergie (Der Ersatz der Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.)
- g) mangelndes Publikumsinteresse
- h) finanzielle Verluste aus der Durchführung der Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder durch Zurückgehen des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sonstiger finanzierender Stellen
- i) Schwankungen des Währungskurses
- j) finanzielle Schwierigkeiten des Veranstalters
- k) Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten
- l) Tod von Bundeskanzler oder Bundespräsidenten und / oder anderen Todesfällen und/ oder schweren Unfällen
- m) Ereignisse, welche Leib und Leben (z.B. eine Pandemie) der Teilnehmer oder Gäste und Zuschauer gefährden (Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Blitzschlag ...)
- n) Katastrophen

(2) Für entgangene Einnahmen und entstehende Kosten, die durch den Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung aus besonderem Anlass entstehen, besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Veranstalter. Jeder Händler hat die Möglichkeit, auf eigene Rechnung eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

b.w.

§ 10 Stand- und Mediengebühren

(1) Die Standgebühren sind in verschiedene Kategorien festgelegt und gelten für die gesamte Festdauer der Veranstaltung. Die Zuordnung zu den Kategorien entscheidet die Stadt Burg Stargard und kann unter i.bauermeister@stargarder-land.de angefragt werden.

(2) Kühlfahrzeuge sind anmeldepflichtig. Für jedes Kühlfahrzeug ist eine Standgebühr in Höhe von 25,00€ an die Stadt Burg Stargard zu bezahlen. Diese Gebühr ist mit der Zahlung der übrigen Standmiete und den Nebenkosten zu entrichten. Die benötigten Medienanschlüsse müssen separat im Bewerbungsbogen angemeldet werden und sind ebenfalls kostenpflichtig. Standplätze für Kühlfahrzeuge müssen vertraglich vereinbart werden, können aber auf Grund der Platzkapazität nur beschränkt zugeteilt werden.

(3) Alle Standgebühren inkl. der Nebenkosten verstehen sich in Euro, eine Ausweisung der Umsatzsteuer erfolgt gemäß § 4 Nr. 12 a) UStG nicht. Die Miete für Leihverkaufsstände wird gesondert berechnet.

(4) Bei Abnahme von Elektroenergie muss die Installation im Verkaufsstand den VDE-Bestimmungen entsprechen. Es sind durch den Standbetreiber 50 m Elektrokabel DIN entsprechend Anschlusswert bereitzustellen. Die Kupplungen müssen nässegeschützt (IP44) sein. Die Nebenkosten für Strom pro Stand unterteilen sich in drei Kategorien.

(5) Bei Nutzung von Wasser werden die Nebenkosten dafür als einmalige Anschlussgebühr geltend gemacht. Es sind durch den Standbetreiber 50 m Wasserschlauch (C - Anschluss) bereitzustellen.

Kategorie

Produktion/Vorführung Handwerk vor Ort

Händler

kandierte Früchte, Popcorn, gebrannte Mandeln, Zuckerwatte, Lebensmittel, Kuchen, Backwaren, die nicht vor Ort verzehrt werden

Imbissstände

Grillspezialitäten, Langos, Crêpes, Brezel, Eis, Imbissangebote aller Art, Backwaren aller Art in Verbindung mit Getränken

Ausschank

Cocktails, Longdrinks, Bowle

Bierwagen/-ausschank

Roundjet/Severin
Bierwagen/-ausschank

Medienanschlüsse, Strom

1 x SchukoSteckdose (230V/16A/3,6kW)
1 x Kraftsteckdose CEE (400V/16A)
1 x Kraftsteckdose CEE (400V/32A)

§ 11 Einwilligung in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten

Mit der Zustimmung zu dieser Festordnung erteilt der Vertragspartner zudem die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung/Abwicklung des Vertragsverhältnisses steht. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen.

§ 12 Sonstiges

Der Unterzeichnende erklärt die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen:

Merkblatt zur Entsorgung von Küchen und Speiseabfällen aus gastronomischen Einrichtungen, gewerblichen Küchen und dem Einzelhandel, Stand 02/2016

Merkblatt zur Kennzeichnung lose abgegebener Lebensmittel im Einzelhandel, Stand 03/2018

Merkblatt Anforderungen an Fachkenntnisse in der Lebensmittelhygiene, Stand 11/2017

Merkblatt für das Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln an öffentlichen Orten und unter freiem Himmel (Märkte, Volksfeste o. ä. Veranstaltungen), Stand 05/2018

Merkblatt zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Gastronomie und in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Stand 03/2018

Merkblatt zum Räuchern von Fischerzeugnissen im Freien, Stand 04/ 2018

Merkblatt Anforderungen an Fachkenntnisse in der Lebensmittelhygiene, Stand 11/ 2017

Merkblattes über lebensmittelrechtliche Anforderungen zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltung

Merkblattes über die Anforderung an Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltung

Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (insbesondere die Punkte 5.2 - 5.4.2 Lüftung/Rauchabzüge/Beheizung)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich selbstständig über den aktuellen Stand der Festordnung zu informieren. Es gilt jeweils die aktuelle Festordnung in ihrer Fortschreibung.

Merkblatt Kuchenbasar für Schulen, Kindertagesstätten, Vereins- und Dorffeste....., Stand 06./2015

Merkblatt Vermarktung von Wild durch Jäger, Stand 02/2018

Merkblatt zum Kennzeichnen von Honig 04/2018

Merkblatt „Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste u. ähnliche Veranstaltungen, Stand 10/2014

Veranstalter: Stadt Burg Stargard
Kultur und Tourismus, Burg 1-4, 17094 Burg Stargard - STAND 28.05.2023